

99107012017000

Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII beantragen

Heruntergeladen am 26.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/6000199-99107012017000/L100009>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99107012017000
Leistungsbezeichnung I	Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII beantragen
Leistungsbezeichnung II	Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII beantragen
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Sachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	• §§ 27 ff. Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe
Teaser	Erwerbsfähige Menschen erhalten Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende/Bürgergeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), dauerhaft voll erwerbsgeminderte Menschen sowie Altersrentner ★
Volltext	Gewährung von Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach §§ 27 ff. Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) - Sozialhilfe Erwerbsfähige Menschen erhalten Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende/Bürgergeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), dauerhaft voll erwerbsgeminderte Menschen sowie Altersrentner* erhalten Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII. Hilfe zum Lebensunterhalt wird daher nur in seltenen Fällen gewährt, insbesondere für Menschen mit einer nicht dauerhaften (das heißt befristeten) vollen Erwerbsminderung. Voraussetzung für einen Leistungsanspruch ist, dass die wirtschaftliche (und soziokulturelle) Existenz nicht auf andere Weise gesichert werden kann. Der notwendige Lebensunterhalt umfasst hierbei zunächst Lebensmittel, Kleidung, Hausrat, Körperpflege und den persönlichen Bedarf des täglichen Lebens wie etwa Ausgaben für Telefon, Zeitschriften oder Konzertbesuch. Der Sozialhilfeträger – im Allgemeinen das Sozialamt – gewährt die Leistung als Pauschale, den sogenannten Regelbedarf. Außerdem übernommen werden angemessene Kosten für Unterkunft und Heizung, bei Bedarf auch Zuschläge für Mehrbedarf, Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung und unter Umständen auch Rentenversicherungsbeiträge.

Modul

Sachverhalt

Für Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, erkennt das Sozialamt Leistungen für Bildung an, für Kinder und Jugendliche des Weiteren auch Leistungen für Teilhabe am sozialen / kulturellen Leben in der Gemeinschaft ("Bildungs- und Teilhabepaket"). Bis auf den Schulbedarf sind diese Leistungen antragsabhängig, wobei jedoch nur für die Lernförderung ein gesonderter Antrag erforderlich ist.

Zuschläge bei Mehrbedarf

Auf einen Mehrbedarfszuschlag haben Betroffene Anspruch, insbesondere, wenn sie

- schwanger sind,
- alleinerziehend sind,
- eine Krankheit haben, die eine besondere Ernährung erfordert oder
- das Merkzeichen "G" (Gehbehinderung) besitzen und entweder die Altersgrenze erreicht haben (je nach Einzelfall 65 Jahre und älter) oder die Altersgrenze noch nicht erreicht haben, aber voll erwerbsgemindert sind.

Einmalige Beihilfen

Neben den laufenden Leistungen gewährt das Sozialamt auch einmalige Beihilfen für

- Erstaussstattungen für die Wohnung, einschließlich Haushaltsgeräte,
- Erstaussstattungen für Bekleidung und Erstaussstattungen bei Schwangerschaft und Geburt sowie
- Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen, Miete von therapeutischen Geräten.

Zudem kann das Sozialamt insbesondere auch Mietschulden und Bestattungskosten übernehmen.

Hinweis: Bestattungskosten sind nicht Teil der Hilfe zum Lebensunterhalt, sie fallen unter Hilfen in anderen Lebenslagen.

Modul

Sachverhalt

Ermittlung des Leistungsanspruches

Bei der Berechnung, wem ein Leistungsanspruch zusteht, muss das Sozialamt grundsätzlich sämtliche Einkünfte der Betroffenen berücksichtigen. Hiervon ausgenommen sind insbesondere:

- Renten und Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz jeweils bis zur Höhe der vergleichbaren Leistungen nach dem SGB XIV
- Zuwendungen von Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege (sofern daneben Sozialhilfe gerechtfertigt ist) und
- private Zuwendungen, die von Dritten ohne rechtliche oder sittliche Verpflichtung gewährt werden, soweit ihre Berücksichtigung für den Empfänger eine besondere Härte bedeuten würde

Auch Elterngeld wird angerechnet. Für Elterngeldberechtigte, die vor der Geburt ihres Kindes erwerbstätig waren, gilt jedoch eine Sonderregelung. Landeserziehungsgeld ist anrechnungsfrei.

*) Um verständlich zu bleiben, beschränken wir uns auf die verallgemeinernden Personenbezeichnungen, sie beziehen sich immer auf jedes Geschlecht – die Redaktion

Erforderliche Unterlagen

Zur Berechnung des Anspruches werden insbesondere Nachweise über Kosten, Einkommen und Vermögen benötigt. Welche Unterlagen im Einzelnen erforderlich sind, erfragen Sie bitte individuell beim Sozialamt.

Voraussetzungen

Betroffene haben Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt im Rahmen der Sozialhilfe wenn sie

- nicht erwerbsfähig sind und nicht zum Personenkreis der Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung gehören
- ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort in Deutschland haben und
- wenn sie ihren Lebensunterhalt nicht oder nicht vollständig aus eigenen Kräften bestreiten können – insbesondere aus eigenem Einkommen und Vermögen

Modul	Sachverhalt
	oder mit Hilfe anderer (zum Beispiel der Verwandten).
Kosten	keine
Verfahrensablauf	• Leistungen der Sozialhilfe nach SGB XII Hierfür ist kein Antrag erforderlich. Es ist vielmehr ausreichend, dass der Träger der Sozialhilfe von der Bedürftigkeit Kenntnis erlangt – durch die Betroffenen selbst oder durch andere. (Ausnahme: bestimmte Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket) • Nachweis des Anspruches, Beratung und weitere Hilfen Zur Feststellung eines Sozialhilfeanspruches müssen die notwendigen Nachweise vorgelegt werden. Die Mitarbeiter des Sozialamtes beraten die Betroffenen und deren Angehörigen hierzu umfassend und prüfen auch, ob weitere spezielle Unterstützungsangebote sinnvoll sind, wie etwa die der Schuldnerberatungsstellen.
Bearbeitungsdauer	
Frist	keine
weiterführende Informationen	
Hinweise	Rundfunkbeitrag Wenn Sie bestimmte staatliche Sozialleistungen wie beispielsweise Hilfe zum Lebensunterhalt beziehen, können Sie sich auf Antrag vom Rundfunkbeitrag befreien lassen.
Rechtsbehelf	• Widerspruch (Näheres im Bescheid) • Klage vor dem Sozialgericht (Näheres im Bescheid)
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	